

Beantwortung der Motion Maria Baumann, Wassen, zur Änderung von Artikel 10 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege

Am 3. Februar 1999 hat Landrätin Maria Baumann eine Motion eingereicht. Den Vorstoss hat sie am gleichen Tag begründet. Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Landrat die rechtlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit in Zukunft vor dem Obergericht als Beschwerdeinstanz in Steuer- und Sozialversicherungssachen neben den Rechtsanwälten auch "Wirtschaftsfachleute" berufsmässig als Rechtsvertreter auftreten können.

Eine Partei kann vor den Gerichten selber auftreten. Will sie sich aber professionell vertreten lassen, so muss sie die Vertretung einem patentierten Anwalt übertragen. Dieses Anwaltsmonopol kennt der Kanton Uri seit langem im Zivil- und Strafprozess. Im Zusammenhang mit der Gerichtsreorganisation hat der Kanton Uri im Jahre 1995 das Anwaltsmonopol auch auf das Verfahren vor dem Obergericht als Verwaltungsgericht ausgedehnt (siehe Art. 10 VRPV). Diese Ausdehnung erfolgte umfassend für sämtliche Bereiche der Verwaltungsrechtspflege, also auch für Steuer- und Sozialversicherungssachen.

Für den Umstand, dass die berufsmässige Parteivertretung in unserem Kanton den Anwälten vorbehalten ist, sprechen verschiedene Gründe. Die Parteivertretung vor den Gerichten setzt besondere Kenntnisse voraus. Eine Partei muss sich im Prozess voll auf ihren Vertreter verlassen, ohne ihn wirklich kontrollieren zu können. Das Anwaltsmonopol liegt somit im Interesse der Rechtssuchenden. Es erleichtert aber auch die Aufgabe des Gerichtes und liegt im Interesse der Qualität und der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege (siehe Bundesgerichtsentscheid vom 5. Februar 1988; in: Praxis 1988 [771 Nr. 243]).

Die Motionärin möchte im Verfahren vor Obergericht in Steuer- und Sozialversicherungssachen neben den Rechtsanwälten neu auch "Wirtschaftsfachleute" als berufsmässige Rechtsvertreter zulassen. Dabei ist vorweg zu bemerken, dass es sich bei der in der Motion verwendeten Bezeichnung "Wirtschaftsfachleute" nicht um eine klare Berufsbezeichnung handelt. Welche Anforderungen muss jemand erfüllen, um als "Wirtschaftsfachmann" oder als "Wirtschaftsfachfrau" zu gelten? Muss die betreffende Person über eine bestimmte Ausbildung verfügen? Oder reicht auch eine gewisse Berufserfahrung aus? Welche Voraussetzungen wären an diese zu stellen? Würde im Kanton Uri in Zukunft die berufsmässige Rechtsvertretung im Sinne der Motion geregelt, könnten sich für das Gericht im konkreten Einzelfall bei der Entscheidung über die Zulassung heikle Abgrenzungsprobleme ergeben.

Es trifft zwar zu, dass eine Reihe von Kantonen in Steuer- beziehungsweise Sozialversicherungssachen vor Gericht kein Anwaltsmonopol vorsehen oder neben den Anwälten weitere Personen zulassen (z.B. Bücherexperten, Revisoren und dergleichen). Auch ist es nicht von der Hand zu weisen, dass Treuhandbüros in einzelnen Fällen ebenso gut oder besser arbeiten können als Rechtsanwälte. In der Regel stehen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor Obergericht jedoch nicht nur buchhalterische Fragen, sondern vor allem auch verfahrensrechtliche Belange im Vordergrund. Die Ausbildung als Bücherexperte etwa lässt zweifellos auf ausgedehnte Kenntnisse im eigentlichen Bereich der Buchhaltung wie auch auf gute Kenntnisse des Steuerrechtes schliessen. Doch besitzt der Bücherexperte keine besonderen Kenntnisse im Bereich der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechtes und ist nicht für die Prozessführung ausge-

bildet. Kenntnisse im Verfahrensrecht scheinen jedoch unentbehrlich, um die Rechte des Klienten wirksam geltend zu machen, vor allem im Verfahren vor der letzten kantonalen Instanz.

Dem Erwerb des Anwaltspatentes geht eine besondere Ausbildung voraus. Im Anwaltsexamen muss sich ein Kandidat über ausgedehnte Rechtskenntnisse, insbesondere auch im Bereich der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts, ausweisen. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zudem an das Berufsgeheimnis gebunden. Schliesslich hat der Gesetzgeber für diesen Berufszweig eine besondere staatliche Aufsicht und einen besonderen Gebührentarif vorgesehen, die für den Schutz der Rechtssuchenden optimal Gewähr bieten.

Geht man davon aus, dass die Kenntnisse eines Bücherexperten in Steuersachen nicht immer ausreichen, um korrekt vor Gericht aufzutreten, so ist es nach dem bereits erwähnten Bundesgerichtsentscheid weder unvernünftig noch übertrieben, wenn ein Kanton wie Uri das Recht der berufsmässigen Parteivertretung ausschliesslich den Anwälten vorbehält (Praxis 1988 [771 Nr. 243]).

Eine Durchbrechung des Anwaltsmonopols im Kanton Uri wäre nur dann gerechtfertigt, wenn diese Ausnahme im Interesse der Rechtspflege oder des Publikums läge. Nach Auffassung des Regierungsrates liegen keine derartigen Gründe vor. Der Regierungsrat sieht zudem in unserem Kanton nicht viele Fälle, in denen "Wirtschaftsfachleute" in Steuer- und Sozialversicherungssachen vor dem Obergericht als Rechtsvertreter zum Zuge kommen dürften. Das wirtschaftliche Interesse von Treuhandbüros, Bücherexperten, Revisoren und dergleichen berufsmässig als Rechtsvertreter auftreten zu können, darf deshalb nicht überbewertet werden. Es kommt hinzu, dass gerade vor kurzem unser Nachbarkanton Obwalden sich im neuen Anwaltsgesetz sogar dafür entschieden hat, ähnlich wie Uri das Anwaltsmonopol auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor Obergericht umfassend auszudehen. Schliesslich sieht auch der Entwurf für ein neues Bundesgerichtsgesetz neu das Anwaltsmonopol für sämtliche Rechtsmittel vor Bundesgericht vor. Der Regierungsrat erachtet es deshalb nicht als angezeigt, in Zukunft vor dem Obergericht in Steuer- und Sozialversicherungssachen neben den Anwälten auch Wirtschaftsfachleute als berufsmässige Rechtsvertreter zuzulassen.

Aus diesen Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

JUSTIZDIREKTION URI

Der Vorsteher

Martin Furrer, Landesstatthalter